



# ACCOUNTS . . .

Steuerberater Matthias Oha

---

*Steuerberater Matthias Oha, Postfach 1152, 65780 Hattersheim*

1. April 2020

## **Wichtige Maßnahmen im Fall Corona für Unternehmer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Abstimmungen im Bundesrat sowie dem Hessischen Landtag erfolgt sind, hat das Land Hessen nunmehr die Soforthilfeprogramm beschlossen und aufgelegt. Existenzgefährdete Unternehmen, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe erhalten einen einmaligen Zuschuss, um die wirtschaftlichen Belastungen durch die Corona-Virus-Pandemie zu mindern. Das Soforthilfsprogramm des Landes setzt auf das Programm des Bundes für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige auf und ergänzt dieses.

Die weiteren Bundesländer haben ähnliche Programme aufgelegt; ich bitte um Verständnis, dass ich aufgrund der Mehrzahl meiner Mandanten nachfolgend den Weg für das Land Hessen skizziere. Ich freue mich, wenn mich meine in anderen Bundesländern ansässigen Mandanten gezielt auf die Fördermöglichkeiten und Erleichterungen ansprechen.

### **ANTRAGSTELLUNG**

- a. Die Beantragung der Zuschüsse durch Bund und Land ist in einem Verwaltungsgang, also mittels eines gemeinsamen Antrags, möglich
- b. Die Beantragung erfolgt ausschließlich mittels Online Antrag; den entsprechenden Link finden Sie hier: <http://www.rpksh.de/coronahilfe/>

### **WER WIRD GEFÖRDERT?**

- c. Förderberechtigt sind Selbstständige (auch Angehörige freier Berufe und Künstler), Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (mit Ausnahme der Primärerzeugung auch der Landwirtschaft) mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson muss in Hessen sein.

### **WAS WIRD GEFÖRDERT?**

- d. Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger nicht-rückzahlbarer Zuschuss, der ausschließlich für Förderberechtigte gewährt wird, die unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. in massive Liquiditätseingpässe geraten sind und diesen Liquiditätseingpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können.
- e. Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätseingpasses gewährt, die durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Liquiditätseingpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

---

|                 |   |
|-----------------|---|
| POSTANSCHRIFT : | Postfach 1152, 65780 Hattersheim        |
| ADRESSE :       | Untertorstraße 19-21, 65795 Hattersheim |
| PHONE :         | 06190/919191                            |
| FAX :           | 06190/919206                            |
| E – MAIL :      | info@steuerberater-oha.de               |
| URL:            | www.steuerberater-oha.de                |

**HÖHE DER FÖRDERUNG**

- f. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- g. Die Soforthilfe ist als Festbetrag gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt inklusive der Bundesförderung für drei Monate:
  - i. bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro
  - ii. bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro
  - iii. bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro
- h. **Teilzeitbeschäftigte** sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

**WEITERE VORAUSSETZUNGEN**

- i. Die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch **Eidesstattliche Versicherung** zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Obergrenze für die Höhe der Förderung ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. In diesem Fall legt die Bewilligungsbehörde einen geringeren Festbetrag fest. Mögliche **Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz** sowie **zustehende Versicherungsleistungen** aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den vorgesehenen Zuschuss angerechnet. Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.

**STEUERLICHE ABGABEFRISTEN**

Eine weitere, für manchen Steuerpflichtigen sicherlich positive Maßnahme des Landes Hessen betrifft die **Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 2018**. Als meine Mandanten zählen Sie zu den „steuerlich beratenen Fällen“; hier hat das Finanzamt eine weitere Fristverlängerung bis (zunächst) zum **31. Mai 2020** gewährt. Es handelt sich um eine allgemeine Fristverlängerung; individuelle Anträge müssen hierfür nicht gestellt werden.

Für alle „steuerlich **nicht** beratenen Fälle“ ist die Abgabefrist mit dem 31. Juli 2019 bereits längst abgelaufen. Hier kommt keine rückwirkende Fristverlängerung in Betracht.

Für die monatlichen oder quartalsweise abzugebenden **Umsatzsteuer- und Lohnsteuervoranmeldungen** verbleibt es bei der bisherigen Abgabeverpflichtung bis zum Ablauf des 10. Tages des Folgemonates bzw. bei Bestehen einer Dauerfristverlängerung bis zum 10. Tag des zweiten Monats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes. Fristverlängerungen können auch hier seitens des Finanzamtes gewährt werden; diese sind aber gesondert zu stellen und auch zu begründen.

**Kurzarbeit:**

- o Die Bundesagentur für Arbeit gewährt für Kurzarbeit aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeitergeld, und zwar rückwirkend zum **01. März 2020**. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus **Lieferungen ausbleiben** und **dadurch die Arbeitszeit verringert** werden muss oder **staatliche Schutzmaßnahmen** dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.
- o Wichtig hierbei: Es ist zunächst **unverzüglich** ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Diesen finden Sie hier: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf). Die Bundesagentur für Arbeit prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind, und erlässt einen Bescheid darüber, ob ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und ob die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erst dann kann für

---

POSTANSCHRIFT : Postfach 1152, 65780 Hattersheim  
 ADRESSE : Untertorstraße 19-21, 65795 Hattersheim  
 PHONE : 06190/919191  
 FAX : 06190/919206  
 E – MAIL : info@steuerberater-oha.de  
 URL: www.steuerberater-oha.de

die betroffenen Arbeitnehmer das eigentliche Kurzarbeitergeld beantragt werden.

- o Die Sozialversicherungsbeiträge werden nunmehr auch zu 100% erstattet.

### **Ein Mitarbeiter erkrankt an Corona**

- o Hier gilt zunächst nichts anderes als bei sonstigen unverschuldeten, krankheitsbedingten Arbeitsverhinderungen. Das Gehalt ist vom Arbeitgeber für die Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, danach greift das Krankengeld durch die Krankenkasse.
- o Der Arbeitgeber kann für das fortgezahlte Arbeitsentgelt die Erstattung durch die Krankenkasse beantragen.

### **Tätigkeitsverbot für Mitarbeiter bei Quarantäne, (Teil-) Betriebsschließungen**

- o Sind der gesamte Betrieb, Teile des Betriebs oder einzelne Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt, gelten besondere Regelungen. Da die Arbeitsverhinderung nicht aufgrund Krankheit, sondern amtlicher Verordnung erfolgt, wird das Arbeitsentgelt in diesen Fällen nicht aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, sondern gemäß Infektionsschutzgesetz seitens des Arbeitgebers weitergezahlt. Nach sechs Wochen kann der Arbeitnehmer dann wieder Krankengeld bei der zuständigen Krankenkasse beantragen
- o Da das Entgeltfortzahlungsgesetz nicht greift, kann der Arbeitgeber für das fortgezahlte Arbeitsentgelt keine Erstattung bei der Krankenkasse beantragen. Es kann aber innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Beginn des Tätigkeitsverbotes ein Antrag auf Erstattung bei der die Quarantäne veranlassende Behörde (idR Gesundheitsamt) gestellt werden
- o Weitere Informationen finden Sie hier:  
<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7023.htm>

### **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

- o Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge können gestundet werden, sofern deren Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht grundsätzlich gefährdet würde.
- o Anträge sind an die jeweiligen Krankenkassen unter Schilderung und Belegung der Stundungswürdigkeit zu stellen; diese entscheiden im Einzelfall über die Stundung.

### **Tätigkeitsverbot für SELBSTÄNDIGE**

- o Bei einem Tätigkeitsverbot erhalten auch Selbständige eine Entschädigungszahlung seitens der für die Quarantäne veranlassenden Behörde, im Regelfall dem Gesundheitsamt.
- o Der entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Tätigkeitsverbotes gestellt werden
- o Die Entschädigungszahlung beträgt ein Zwölftel des Arbeitseinkommens des letzten Jahres vor der Quarantäne
- o Selbständige erhalten zudem von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang

### **Steuerliche Sofortmaßnahmen**

- o Geleistete **Sondervorauszahlungen** zur **Umsatzsteuer** zur Erlangung der Dauerfristverlängerung werden in Hessen auf Antrag den Unternehmen **zurückerstattet**, sofern sie nicht mit anderen Steuerrückständen zu verrechnen sind. Dies geht formlos per Antrag an das zuständige Finanzamt. Sofern Sie dies wünschen, sprechen Sie mich bitte an.

---

POSTANSCHRIFT : Postfach 1152, 65780 Hattersheim  
 ADRESSE : Untertorstraße 19-21, 65795 Hattersheim  
 PHONE : 06190/919191  
 FAX : 06190/919206  
 E – MAIL : info@steuerberater-oha.de  
 URL: www.steuerberater-oha.de

- Für jeden Unternehmer sollte die vordringliche Zielsetzung sein, die laufenden Belastungen des Betriebes möglichst gering zu halten und die Liquidität zu sichern, damit der Betrieb handlungsfähig bleibt und die aktuelle Krise übersteht.
- Bei Umsatzeinbrüchen sollte in jedem Fall die Möglichkeit eines Antrages auf **Herabsetzung der VORAUSZAHLUNGEN zu Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer** gestellt werden! Die Finanzämter sind angewiesen, entsprechende Anträge zügig zu überprüfen
- Zu aktuell fälligen sowie bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuerzahlungen kann ein Antrag auf **STEUERSTUNDUNG** gestellt werden. Gestundet werden können Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die **Umsatzsteuer**. Auch hier sollen finanzamtsseitig keine strengen Anforderungen an die Voraussetzungen gestellt werden, allerdings sind die Anträge -wie bisher auch- unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu stellen. Eine „Blankostundung“ wird somit auch jetzt nicht möglich sein.
- Sofern seitens des Finanzamtes bereits eine **VOLLSTRECKUNG** vorgenommen wurde und die betreffenden Steuerrückstände wirtschaftlich auf die Corona Krise zurückzuführen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 ein Vollstreckungsschutz gewährt werden. Säumniszuschläge sind für diesen Zeitraum zu erlassen.
- Ein Muster für einen Stundungsantrag finden Sie hier:  
[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen\\_aufgrund\\_der\\_Auswirkungen\\_des\\_Coronavirus.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf)

#### **Finanzielle Förderung für freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen aus dem gewerblichen Bereich**

- Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Euro Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen dazu unter:  
<https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/kapital-fuer-kleinunternehmen/kapital-fuer-kleinunternehmen-306918>
- KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Weitere Informationen sind hier erhältlich: <https://www.wibank.de/wibank/guw-gruendung/einstieg-zu-guw>
- **WICHTIG:** Anträge auf Förderung sind NICHT direkt an die WIBank zu richten, sondern müssen in jedem Fall über die **Hausbank** gestellt werden. Direkt an die WIBank gesendete Anträge werden NICHT bearbeitet!

#### **Betriebsausfall- und Betriebsunterbrechungsversicherungen**

- Haben Sie eine solche Versicherung, so sollten Sie unbedingt mit Ihrem Versicherer sprechen, wie Ihre Versicherung im Fall von Betriebsschließungen greift und welche Anträge hierzu zu stellen sind.

Für Rückfragen oder nähere Erläuterungen stehe ich Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Oha  
Steuerberater

---

POSTANSCHRIFT : Postfach 1152, 65780 Hattersheim  
 ADRESSE : Untertorstraße 19-21, 65795 Hattersheim  
 PHONE : 06190/919191  
 FAX : 06190/919206  
 E – MAIL : info@steuerberater-oha.de  
 URL: www.steuerberater-oha.de